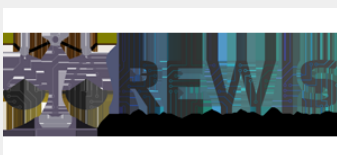


VG Bayreuth

B 4 K 15.90

vom 12.10.2016

Verlängerung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nur, wenn familiäre Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat.



REWIS: open. smart. legal.  
Datenbank für Rechtsprechung  
Angaben ohne Gewähr



URL: <https://rewis.io/s/u/9WOW/>  
VG Bayreuth  
None

# B 4 K 15.90 vom 12.10.2016

Urteil | VG Bayreuth

Leitsatz

Kein Entfallen der Ausreisepflicht bei zu Unrecht bescheinigter Fortgeltungsfiktion nach negativer Entscheidung über Aufenthaltserlaubnisantrag.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Verlängerung oder Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis und wendet sich gegen die Androhung der Abschiebung.
- 2 Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und yesidischer Religionszugehörigkeit und stammt aus der irakischen Provinz ... Er reiste nach eigenen Angaben am 11.12.2009 ohne Visum erstmals auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 05.01.2010 die Anerkennung als Asylberechtigter.
- 3 Mit Bescheid vom 03.03.2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag in vollem Umfang ab und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung - in den Irak oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat - zur Ausreise innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf. Eine dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Bayreuth mit Urteil vom 23.02.2011 ab (Az. B 3 K 10.30057). Das Urteil wurde am 30.03.2011 rechtskräftig.
- 4 Am 05.05.2011 erhielt der Kläger, dem zuvor Aufenthaltsgestattungen erteilt worden waren, erstmals eine Duldung mit der Auflage, sich um die Ausstellung eines Reisepasses zu bemühen. Sie wurde mehrmals, zuletzt bis 05.11.2013,

verlängert. In der Duldung wurde die Erwerbstätigkeit gestattet. Der Kläger geht jedoch bis heute keiner Erwerbstätigkeit nach, sondern bestreitet seinen Lebensunterhalt über SGB-II-Leistungen.

- 5 Am ...2013 kam seine Tochter D. zur Welt, die die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Mutter des Kindes, für das der Kläger am 16.05.2013 beim Standesamt ... die Vaterschaft anerkannt hatte, ist Frau S. K. Am 29.08.2013 erklärte Frau S. K. mit formlosem Schreiben gegenüber dem Ausländeramt der Beklagten, sie trage gemeinsam mit dem Kläger die Pflege, Erziehung und Verantwortung für die gemeinsame Tochter.
- 6 Am 02.09.2013 erteilte die Beklagte dem Kläger in der Annahme, er habe das gemeinsame Sorgerecht inne, eine bis 21.09.2014 gültige Aufenthaltserlaubnis nach [§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#). In den folgenden Monaten lebte der Kläger im Haushalt von Frau S. K. Am 21.01.2014 verzogen Frau S. K. und die gemeinsame Tochter nach S.
- 7 Am 31.07.2014 beantragte der Kläger die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und teilte dabei der Beklagten mit, er habe keinen Kontakt mehr zu seiner Tochter. Daraufhin hörte die Beklagte den Kläger am 25.08.2014 zur beabsichtigten Ablehnung der Verlängerung/Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis an und erteilte ihm ab 02.09.2014 eine Fiktionsbescheinigung gemäß [§ 81 Abs. 4 AufenthG](#).
- 8 Mit Bescheid vom 19.01.2015 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab (Ziff. 1) und forderte ihn auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 09.03.2015 zu verlassen (Ziff. 2). Für den Fall, dass er der Ausreiseaufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen sollte, wurde ihm die Abschiebung in die Republik Irak angedroht oder in einen anderen Staat, in den er einreise dürfe oder der zu seiner Übernahme verpflichtet sei (Ziff. 3).
- 9 Zur Begründung wurde ausgeführt, eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach [§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#) scheidet aus, weil der Kläger kein Sorgerecht habe und nicht mehr in familiärer Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Tochter lebe. Eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts als eigenständiges Aufenthaltsrecht scheitere daran, dass die familiäre Lebensgemeinschaft keine drei Jahre bestanden habe. Da seit dem Wegzug der Tochter keine familiäre Lebensgemeinschaft mehr bestehe, scheidet eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG](#) aus. Auch die Voraussetzungen für eine Verlängerung gemäß [§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG](#) lägen nicht vor, weil dem Kläger ein Verlassen des Bundesgebietes nicht unzumutbar sei. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) scheidet aus, weil seine Ausreise nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich sei. Er könne sich einen Reisepass beschaffen und dann freiwillig

ausreisen. Die Abschiebungsandrohung könne erlassen werden, obwohl eine Abschiebung des aus den autonomen Kurdengebieten im Irak stammenden Klägers derzeit nicht möglich sei.

10 Mit Schreiben vom 12.02.2015 hat der Kläger zunächst selbst Klage gegen den Bescheid beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben.

11 Mit Urteil vom 19.11.2015 ( Az. 14 Ls 222 Js 1240/15 jug), das seit 19.04.2016 rechtskräftig ist, verurteilte das Amtsgericht Hof - Jugendschöffengericht den Kläger wegen sexueller Nötigung in einem minderschweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das Gericht ahndete damit einen Vorfall während einer Grillparty im Zeitraum vom 01.05.2013 bis 04.07.2013 und führte in der Begründung aus, der Kläger habe die Tat mit Gewalt begangen.

12 Am 10.06.2016 haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 19.01.2015 die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen;

hilfsweise unter Aufhebung des Bescheides vom 19.01.2015 die Beklagte zu verpflichten, den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

13 Zur Begründung führen sie aus, der Kläger habe einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß [§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#), weil er die Personensorge für sein Kind weiterhin ausübe. Ein Anspruch auf Verlängerung jedenfalls um ein Jahr ergebe sich aus [§ 28 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#), weil die familiäre Lebensgemeinschaft mit seiner Tochter drei Jahre bestanden habe.

14 Hilfsweise stehe ihm eine im Wege des Ermessens zu erteilende Aufenthaltserlaubnis nach [§ 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG](#), [§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG](#) oder [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) zu.

15 Die speziellen und allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG](#) lägen vor. Zwischen dem Kläger und seiner Tochter bestehe eine familiäre Lebensgemeinschaft. Er lebe mit dem Kind nicht in einer Wohnung, pflege aber regelmäßigen Umgang. Zwar liege wegen seiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen sexueller Nötigung ein schwer wiegendes Ausweisungsinteresse vor. Doch habe die Beklagte gemäß [§ 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG](#) davon abzusehen. Seine Passpflicht erfülle er durch einen Ausweisersatz. Außerdem habe er sich zuletzt im Jahr 2014 erfolglos um die Ausstellung eines Reisepasses bemüht.

16 Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß [§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG](#) komme in Betracht, weil das Verlassen des Bundesgebietes für den Kläger eine

außergewöhnliche Härte bedeute. Er halte sich seit fast sieben Jahren im Bundesgebiet auf, nehme regelmäßig sein Umgangsrecht mit seiner Tochter wahr und besuche seit Anfang Februar und noch bis Dezember 2016 werktäglich vormittags einen Integrations-Sprachkurs mit Alphabetisierung.

17 Schließllich lägen auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) vor. Seine Ausreise in den Irak sei rechtlich und tatsächlich unmöglich. Von der Sicherung des Lebensunterhalts und dem Nichtvorliegen eines Ausweisungsinteresses sei im Hinblick auf die Lebensgemeinschaft mit seiner Tochter abzusehen Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

18 Zur Begründung führt sie aus, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Rechtsanspruchs oder im Ermessenswege seien nicht erfüllt.

19 Die abgelaufene Aufenthaltserlaubnis gemäß [§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#) könne nicht verlängert werden, weil der Kläger das Sorgerecht nicht innehabe. Für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß [§ 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG](#) fehle es an einer familiären Lebensgemeinschaft. Denn ein Umgangstermin im Monat, weit entfernt vom Wohnort des Klägers, genüge weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht den Anforderungen an eine Lebensgemeinschaft. Außerdem erfülle er seine Passpflicht nicht und es liege ein schwer wiegendes Ausweisungsinteresse vor. Davon könne nicht abgesehen werden, weil keine familiäre Lebensgemeinschaft mit seiner Tochter bestehe und der Kläger sich nicht im Bundesgebiet integriert habe. Die Voraussetzungen für die Verlängerung des Aufenthaltsrechts als eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Beendigung der familiären Lebensgemeinschaft oder aufgrund eines Härtefalls gemäß [§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG](#) lägen nicht vor. Auch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) könne er nicht beanspruchen, weil er sich einen Reisepass beschaffen und dann freiwillig in den Irak zurückkehren könne.

20 Da eine Abschiebung bis auf weiteres nicht möglich sei, erhalte der Kläger jedoch nach Ablauf der ihm zuletzt bis 21.10.2016 erteilten Fiktionsbescheinigung eine Duldung.

21 Am 05.10.2016 teilte das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart auf Nachfrage des Gerichts mit, seit Mai 2015 fänden Umgangskontakte zwischen dem Kläger und seiner Tochter im Haus der Familie in Stuttgart- ... statt. Durch die Umgangskontakte habe sich die Beziehung zwischen dem Kläger und dem Kind deutlich intensiviert.

22 Der Ablauf der mündlichen Verhandlung am 12.10.2016 ergibt sich aus der darüber gefertigten Niederschrift. Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und



Streitstandes wird auf die Gerichts- und die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

I.

23 Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid vom 19.01.2015 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Der Kläger hat weder einen Rechtsanspruch auf Verlängerung seiner bisherigen Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug (nachfolgend 1.) noch hilfsweise einen Anspruch auf erneute Entscheidung über seinen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug bzw. auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (nachfolgend 2.). Auch die Abschiebungsandrohung ist zu Recht ergangen (3.).

24 1. Die Klage ist in ihrem Hauptantrag unbegründet.

25 a) Gemäß [§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#) ist dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Da der Gesetzgeber keinen vom Familienrecht abweichenden Begriff der Personensorge einführen wollte, spricht schon der Wortlaut der Vorschrift dafür, dass dieser Anspruch auf Familiennachzug einem ausländischen Familienangehörigen vorbehalten ist, der nicht nur tatsächlich Umgang mit dem Kind ausübt, sondern personensorgeberechtigt i.S.v. [§ 1626 Satz 1 BGB](#) ist. Außerdem wäre das Tatbestandselement „zur Ausübung der Personensorge“ ansonsten überflüssig, weil jede Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug bereits aufgrund der allgemeinen Regelung in [§ 27 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) qualifizierten Umgang in Form einer familiären Lebensgemeinschaft voraussetzt (vgl. BVerwG, B. v. 22.04.1997 - 1 B 82/97 - InfAuslR 1997, 303/303f. zu § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG; Dienelt in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, [§ 28 AufenthG](#) Rn. 25).

26 Ob ein Ausländer die Personensorge ausübt, richtet sich damit zunächst danach, ob ihm nach § 1626 ff. BGB die Personensorge zusteht. Eltern, die bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind, steht die elterliche Sorge gemeinsam zu, 1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), 2. wenn sie einander heiraten oder 3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt ([§ 1626 a Abs. 1 BGB](#)).

27 Der zivilrechtlich nicht verheiratete Kläger kann wegen des formlosen Schreibens vom 29.08.2013 an das Ausländeramt der Beklagten kein gemeinsames Sorgerecht beanspruchen. Die Erklärung ist, wenn sie überhaupt als Sorgeerklärung ausgelegt werden kann, gemäß [§ 1626 e BGB](#) unwirksam, weil eine Sorgeerklärung öffentlich zu beurkunden ist ([§ 1626 d Abs. 1 BGB](#)). Ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis als sorgeberechtigter Elternteil scheidet somit aus.



28

b) Der Kläger kann sich auch nicht auf ein Aufenthaltsrecht nach [§ 28 Abs. 3 Satz 1 AufenthG](#) i. V. m. [§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG](#) berufen. Nach diesen Vorschriften wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Deutschen im Falle der Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzuges für ein Jahr verlängert, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

29

Das Gericht kann offenlassen, ob der Kläger schon deshalb nicht zu dem begünstigten Personenkreis gehört, weil er nicht Ehegatte einer Deutschen, sondern nur Elternteil eines minderjährigen Deutschen ist, wie die Beklagte unter Verweis auf Ziff. 28.3.3 AllgVwVAufenthG geltend macht, oder ob [§ 28 Abs. 3 Satz 1 AufenthG](#) auch auf ihn grundsätzlich anwendbar ist (so VGH BW, B. v. 02.12.2015 - 11 S 2155/15 - InfAuslR 2016, 96/97 Rn. 4). Denn der Kläger hielt sich seit der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis am 02.09.2013 nicht drei Jahre ununterbrochen rechtmäßig in familiärer Lebensgemeinschaft mit dem Kind im Bundesgebiet auf. Er hat in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben, er habe mit dem Kind und dessen Mutter nur zwei bis drei Monate zusammengelebt und erst ab dem 06.07.2015 wieder Kontakt zu seiner Tochter gehabt.

30

2. Die Klage ist auch, was die Hilfsanträge angeht, unbegründet.

31

a) Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte gemäß [§ 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG](#) über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erneut entscheidet.

32

aa) Nach [§ 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG](#) kann dem nicht sorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. Unter einer familiären Gemeinschaft ist dabei eine Betreuungs- und Erziehungsgemeinschaft zu verstehen. Gefordert wird hierfür in der Regel ein Zusammenleben mit dem Kind. Leben die Familienmitglieder getrennt, muss eine differenzierte Bewertung des Einzelfalls ergeben, dass zusätzliche Anhaltspunkte für die Annahme einer familiären Gemeinschaft vorhanden sind. Sie können in Betreuung und Versorgung des Kindes, Unterhaltsleistungen oder intensiven Kontakten bestehen (BayVGH, U. v. 26.09.2016 - 10 B 13.1318 - juris Rn. 32). Auch mit der Ausübung des Besuchsrechts unter den für den umgangsberechtigten Elternteil nicht änderbaren Beschränkungen kann die Elternfunktion erfüllt werden. Es muss allerdings im Einzelfall deutlich werden, dass in den spezifischen Formen, die das Umgangsrecht ermöglicht, Verantwortung übernommen wird und dass eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist (BVerfG-Kammer, B.v.09.01.2009 - 2 BVR 1064/08 - NVwZ 2009, 387/388).



33

Nach der aktuellen vom Gericht eingeholten Stellungnahme des Jugendamtes S. vom 05.10.2016 und dem Vorbringen des Klägers insbesondere in der mündlichen Verhandlung besteht eine den genannten Anforderungen entsprechende familiäre Gemeinschaft zwischen dem Kläger und seiner Tochter derzeit nicht.

34

Zwar übt der Kläger den Umgangskontakt mit seiner Tochter regelmäßig aus, zunächst von August bis Dezember 2015 alle zwei Wochen, nunmehr seit Januar 2016 regelmäßig einmal im Monat. Da er mit dem Kleinkind kindgerecht und angemessen umgeht, ihm Geschenke macht und mit ihm spielt, ist die Verbindung zwischen Vater und Tochter naturgemäß nach und nach intensiver geworden. Auch eine Begleitung des Umgangs ist nicht mehr erforderlich.

35

Dennoch liegen zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine familiäre Gemeinschaft trotz des Getrenntlebens der Familienmitglieder vor. Die Kontakte des Klägers, der weit entfernt von seiner Tochter lebt, beschränken sich, nachdem er von Januar 2014 bis Mai 2015 überhaupt keinen Kontakt zu seinem Kind hatte, auf einen gut zweistündigen Besuch einmal im Monat. Dabei tritt er dem Kind als liebevoller Vater gegenüber, so dass es nicht verwundert, wenn das Kind sich auf ihn freut. Darüberhinausgehende Aktivitäten außerhalb der geschützten und inzwischen vertrauten Umgebung des Elterntreffs waren bisher, insbesondere wegen des Widerstands der Mutter, die dem Kläger nach schlechten Erfahrungen weiterhin unversöhnlich entgegentritt, nicht möglich. Es kann deshalb nicht die Rede davon sein, dass der Kläger, der nur ganz selten in Stuttgart anwesend ist, bei der Erziehung seiner Tochter im Alltag oder auch nur in wesentlichen Angelegenheiten mitwirkt. Auch zur Betreuung und Versorgung des Kindes trägt der Kläger, der keinen Unterhalt leistet, allenfalls durch die Geschenke bei seinen gelegentlichen Besuchen bei.

36

Alles in allem trägt der Kläger derzeit keine ersichtliche Verantwortung für seine Tochter, mit der zwar durch die regelmäßigen Besuche eine nähere, aber (noch) keineswegs intensive persönliche Verbundenheit im Sinne einer familiären Gemeinschaft nach [§ 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG](#) besteht.

37

bb) Darüber hinaus steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht entgegen.

38

Gemäß [§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG](#) setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel voraus, dass der Ausländer die Passpflicht nach [§ 3 AufenthG](#) erfüllt. Ausländer dürfen sich nur im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie einen anerkannten Pass oder Passersatz besitzen. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet genügt dazu auch ein Ausweisersatz ([§ 3 Abs. 1 AufenthG](#)). Gemäß [§ 48 Abs. 2 AufenthG](#) genügt ein Ausländer, der einen Pass oder Passersatz weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, der Ausweispflicht mit einer



Duldungsbescheinigung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist.

- 39 Der Kläger besitzt weder einen Pass noch einen Passersatz. Mit der Duldungsbescheinigung, die er ab 21.10.2016 wieder erhalten wird, genügt er seiner Ausweispflicht nicht, weil er bei der Ausstellung eines irakischen Passes nicht in zumutbarem Umfang mitgewirkt hat ([§ 48 Abs. 2 AufenthG](#), § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV). Trotz wiederholter Aufforderung, sich beim Irakischen Generalkonsulat einen Pass zu beschaffen, hat er seit 2014 nichts mehr unternommen, um das Dokument zu erhalten. In der mündlichen Verhandlung hat er dies in nicht nachvollziehbarer Weise damit zu rechtfertigen versucht, dass er dafür keine Zeit und kein Geld habe. Anhaltspunkte für einen atypischen Sachverhalt gibt es nicht.
- 40 Ob darüber hinaus ein Ausweisungsinteresse gemäß [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG](#) einer Aufenthaltserlaubnis entgegensteht, kann das Gericht offen lassen. Zwar erfüllt der Kläger durch seine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen sexueller Nötigung den Tatbestand des [§ 54 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG](#). Im Hinblick darauf, dass das Amtsgericht ... im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung eine günstige Prognose gestellt und der Kläger seit 2013 keine weiteren Straftaten begangen hat, bestehen jedenfalls Zweifel, ob die Gefahr der künftigen Begehung schwerer Straftaten besteht (BayVGh, B. v. 29.08.2016 - 10 AS 16.1602 - juris Rn. 22).
- 41 b) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG](#).
- 42 aa) Gemäß [§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG](#) kann eine Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine besondere Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt dabei nur dann vor, wenn die Beendigung seines Aufenthalts für den Ausländer mit Nachteilen verbunden ist, die ihn deutlich härter treffen als andere Ausländer in einer vergleichbaren Situation, und deshalb unzumutbar ist. Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, inwieweit der Ausländer im Bundesgebiet familiär, beruflich und sozial integriert und deshalb verwurzelt ist (BVerwG, U. v. 27.01.2009 - 1 C 40/07 - BVerwGE 133, 72/81- 84 = NVwZ 2009, 979/981f, jew. Rn.19 - 24).
- 43 Der Kläger ist bislang in Deutschland nicht verwurzelt. Er ist erst mit 30 Jahren ins Bundesgebiet gekommen, hielt sich während seines inzwischen fast siebenjährigen Aufenthalts nur ein Jahr mit Aufenthaltstitel hier auf, lebt in keiner ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft, bezog durchgehend Sozialleistungen und besucht erst seit Februar 2016 einen Integrations- und Alphabetisierungskurs. Deshalb liegt bei ihm kein außergewöhnlicher Härtefall vor.

44

bb) Der Erteilung steht weiter entgegen, dass der Kläger seine Passpflicht nicht erfüllt ([§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG](#)). Darüber hinaus muss gemäß [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG](#) der Lebensunterhalt gesichert sein, d.h. ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden ([§ 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG](#)).

45

Der Kläger hatte während seines gesamten, über sechsjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet und obwohl ihm seit Mai 2011 die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt war, nur einen 1-Euro-Job auf dem Friedhof. Er bezieht auch derzeit SGB-II-Leistungen, ohne dass er gegenwärtig oder für die Zeit nach seinem Integrationskurs ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegen könnte. Anhaltspunkte für einen atypischen Sachverhalt liegen nicht vor.

46

c) Schließlich hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#).

47

Nach dieser Vorschrift kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer zumutbare Anforderungen an die Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt ([§ 25 Abs. 5 Satz 1, 3 und 4 AufenthG](#)).

48

aa) Zwar ist eine zwangsweise Rückführung des aus der Provinz ... stammenden kurdischen Klägers in den Irak gegenwärtig nach Ziffer 3.3. BayVVAuslR vom 10.08.2012 in der Fassung vom 03.03.2014 nicht möglich. Eine freiwillige Ausreise des Klägers wäre hingegen möglich, wenn er einen irakischen Reisepass besäße. Trotz mehrmaliger Hinweise der Beklagten bereits ab Mai 2011 hat er keine Anstrengungen unternommen, sich einen irakischen Reisepass zu beschaffen, der es ihm ermöglichen würde, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren. Entsprechende Bemühungen sind auch nicht von vornherein aussichtslos, weil die irakische Auslandsvertretung wieder Neuansträge entgegennimmt und der Kläger, der Kopien seines bisherigen Reisepasses vorlegen könnte, nach den Erfahrungen der Beklagten damit rechnen könnte, binnen ca. drei Monaten das beantragte Dokument zu erhalten. Deshalb ist er nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert.

49

bb) Darüber hinaus ist die Regelerteilungsvoraussetzungen der Sicherung des Lebensunterhalts ([§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG](#)) nicht erfüllt. Von der Anwendung des Absatzes 1 kann nicht gemäß [§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG](#) abgesehen werden, weil das öffentliche Interesse daran, dass der Kläger keinen Aufenthaltstitel erhält, ohne dass er seinen Lebensunterhalt selbst bestreitet, sein Interesse an einer Legalisierung seines Aufenthalts überwiegt.



50

3. Schließlich sind auch die auf [§ 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) gestützte Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung zu Recht ergangen. Insbesondere ist der Kläger, der keinen für seinen Aufenthalt im Bundesgebiet gemäß [§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt, ausreisepflichtig. Daran ändert nichts, dass die Beklagte ihm auch nach Erlass des Bescheides am 19.01.2015 weiterhin gemäß [§ 81 Abs. 5 AufenthG](#) Bescheinigungen über die sich aus der Antragstellung ergebende Fortgeltungsfiktion gemäß [§ 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG](#) ausgestellt hat, aufgrund derer keine Ausreisepflicht bestehen würde (Bauer in Bergmann/Dienelt, a.a.O. [§ 50 AufenthG](#) Rn.3). Denn die Bescheinigungen wurden zu Unrecht erteilt, weil die Fortgeltungsfiktion nach Zustellung des Bescheides nicht länger bestand. Auch das Vorliegen von Duldungsgründen stand dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entgegen ([§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG](#)).

II.

51

Als unterliegender Teil trägt der Kläger gemäß [§ 154 Abs. 1 VwGO](#) die Kosten des Verfahrens. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus [§ 167 VwGO](#), [§ 708 Nr. 11 ZPO](#). Der Einräumung einer Abwendungsbefugnis nach [§ 711 ZPO](#) bedurfte es wegen der allenfalls geringen, vorläufig vollstreckbaren Aufwendungen des Beklagten nicht.

